

## **Bundessozialgericht: Praxisgebühr ist rechtmäßig**

**(Frankfurt, 27.06.2009) Das Bundessozialgericht hat im Juni entschieden, dass die so genannte Praxisgebühr, die Ärzte bei Praxisbesuchen von den GK V-Versicherten erheben müssen, nicht verfassungswidrig ist (Az.: B 3 KR 3/08 R)**

Die Klage eines Versicherten hiergegen blieb über allen Instanzen erfolglos. Verfassungsrechtliche Bedenken gegen die Praxisgebühr werden letztendlich auch vom Bundessozialgerichts nicht gesehen. Vielmehr fügt sich die Praxisgebühr, nach Auffassung der Richter nahtlos in das System sonstiger Zuzahlungen, die von den Versicherten der gesetzlichen Krankenversicherung bei der Inanspruchnahme von Leistungen der Krankenkassen zu entrichten sind, ein.

Vielmehr sei es dem Gesetzgeber, im Rahmen seines Gestaltungsspielraumes erlaubt, die Versicherten über den Beitrag hinaus zur Entlastung der Krankenkassen erlaubt auch Versicherte durch Zuzahlungen zu beteiligen.